

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 202/13
17 Sa 360/12
Hessisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. Juni 2014

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der Beratung vom 18. Juni 2014 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Creutzfeldt als Vorsitzenden, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Treber und Dr. Spinner so-

wie die ehrenamtliche Richterin Schuldt und den ehrenamtlichen Richter Dr. Kriegelsteiner für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 19. November 2012 - 17 Sa 360/12 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf das Parallelverfahren - 4 AZR 1
50/13 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5
ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Creutzfeldt

Treber

Spinner

Schuldt

Kriegelsteiner